

SATZUNG

der Stadt Mainbernheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „ALTSTADT UND NÄHEBEREICH“

vom 24. Juli 2002

Auf Grund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt
die Stadt Mainbernheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) In dem nach Abs. 2 abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 17,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt und Nähebereich“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan M 1:2500 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB werden ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainbernheim, den 24.07.2002

.....
Karl Wolf 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2002 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24.07.2002 angeheftet und am 29.08.2002 wieder abgenommen.

Mainbernheim, 16.09.2002
Stadt Mainbernheim
I.A.

Brummer, VAR

Textliche Beschreibung des Sanierungsgebiets

(diese Beschreibung dient nur zur Erläuterung und ist nicht Bestandteil der Sanierungssatzung)

BEREICH SCHÜTZENSTRASSE

Das Sanierungsgebiet wird südlich durch die Gebäudezeile an der Schützenstraße begrenzt. Die direkt an der Straße stehenden Häuser sind in das Sanierungsgebiet mit einbezogen.

KREUZUNGSBEREICH SCHÜTZENSTRASSE/HOLZGRABEN

Im Kreuzungsbereich von Schützenstraße und Holzgraben steht ein ehemaliger Bauernhof, der mit seiner Lage - zusammen mit den Gebäuden gegenüber - den historischen Eingang zur Stadt markiert. Als historische Hofanlage ist er in das Sanierungsgebiet einbezogen.

BEREICH HOLZGRABEN

Der Holzgraben liegt bis zu seiner östlichen Straßenseite im Sanierungsgebiet.

BEREICH FRIEDHOF

Im Bereich des historischen Friedhofs führt die Grenze des Sanierungsgebietes um den Friedhof herum.

BEREICH KITZINGER STRASSE/BUNDESSTRASSE

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes schließt die an die Bundesstraße grenzenden Grundstücke mit ein. Der Parkplatz mit den anschließenden Anwesen liegt im Sanierungsgebiet, da hier zum einen eine Neuordnung möglich erscheint und es sich zum anderen um den Vorbereich des historischen Friedhofs handelt.

BEREICH GÄRTEN WESTLICH DER BUNDESSTRASSE

Die Gärten westlich der Bundesstraße gibt es hier seit mindestens 150 Jahren. Überliefert sind hier sogar viele Flurstücke, wie sie im Urkataster verzeichnet sind. Sie liegen, wie auch die hier verlaufende Sicker, die als historischer Wehrbach von Bedeutung für die Altstadt ist, im Sanierungsgebiet.

BEREICH NÜRNBERGER STRASSE

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes schließt die Nürnberger Straße mit Kinderspielplatz und angrenzenden Freiflächen bis zum Tilsiter Weg mit ein.

